

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Brilon

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 07.10.2026, 11:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 109, Bahnhofstr. 32, 59929 Brilon

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Brilon, Blatt 7958,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Brilon, Flur 17, Flurstück 110/22, Erholungsfläche, Violinenstraße,
Größe: 211 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 7958,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Brilon, Flur 17, Flurstück 112/23, Erholungsfläche, Violinenstraße,
Größe: 158 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 7958,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Brilon, Flur 17, Flurstück 114/24, Gebäude- und Freifläche,
Violinenstraße 20, Größe: 348 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 7958,

BV lfd. Nr. 5

Gemarkung Brilon, Flur 17, Flurstück 115/25, Gebäude- und Freifläche,
Violinenstraße 20, Größe: 339 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 7958,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Brilon, Flur 17, Flurstück 116/26, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Violinenstraße, Größe: 1.311 m²

Grundbuch von Brilon, Blatt 7958,**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Violinenstraße, Größe: 30 m²

versteigert werden.

Lt. Gutachten handelt es sich um insgesamt 2.397 m² großes Grundstücksareal in Brilon-Hoppecke, bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude, teilunterkellert (Kriechkeller), mit ausgebautem Dachgeschoss auf den Flurstücken Nr. 115/25, 114/24 und 122. Erdgeschoss: zwei Wohneinheiten, Obergeschoss: eine Wohneinheit, Dachgeschoss ist als Nutz-bzw. Lagerfläche nutzbar.

Ursprungsbaujahr: 1912. 1964: Umbaumaßnahmen zu einer Erweiterung eines Ladenlokals mit Bäckerei. 2018/2019: Ausbau des Gebäudes zu 3 Wohnungen nebst Dachgeschoss. Baugenehmigungen zu dem weiteren Umbau liegen nicht vor.

Flurstück 116/26: nicht genehmigte Garagenanlage mit Werkstattträumen; Flurstücke Nr. 112/22 und 110/23: unbebaute Freizeitflächen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.12.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

195.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hoppecke Blatt 7958, lfd. Nr. 1	7.000,00 €
- Gemarkung Brilon Blatt 7958, lfd. Nr. 2	5.500,00 €
- Gemarkung Brilon Blatt 7958, lfd. Nr. 3	4.500,00 €
- Gemarkung Brilon Blatt 7958, lfd. Nr. 4	82.000,00 €

- Gemarkung Brilon Blatt 7958, lfd. Nr. 5	81.000,00 €
- Gemarkung Brilon Blatt 7958, lfd. Nr. 6	15.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.